

Sonderbeilage

Amtsblatt Nr. 31 vom 01. August 2024

zu Ziffer 187

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Vermieten von Kleinfahrzeugen
auf der Ruhr**

(MietbootVO Ruhr)

vom 22. Juli 2024

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Vermieten von Kleinfahrzeugen auf der Ruhr
(MietbootVO Ruhr)
vom 22. Juli 2024**

Aufgrund des § 118 Absatz 2 Ziffer 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S.926), der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 07. September 2009 (GV.NRW.S515), des § 27 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 13. Mai 1980 und § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl.I S.602) in der jeweils gültigen Fassung wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Betriebszeiten
- § 4 Zur Vermietung zugelassene Boote
- § 5 Bau und Ausrüstung der Boote
- § 6 Kennzeichnung der Boote
- § 7 Untersuchung, Instandhaltung der Boote und Begrenzung der Bootsanzahl
- § 8 Abnahme der Betriebsstätte
- § 9 Vermietung und Besetzung der Boote
- § 10 Besondere Pflichten der Vermieter und Gehilfen
- § 11 Verhalten auf dem Wasser
- § 12 Anordnungen vorübergehender Art
- § 13 Namensänderungen, Eigentumswechsel
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Kosten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gewerbsmäßige Vermieten von Kleinfahrzeugen gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die RuhrschiFFfahrt (RuhrschiFFfahrtsverordnung - RuhrSchVO -) in Verbindung mit der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) auf der Ruhr von km 12,21 oberhalb der Schlossbrücke in Mülheim an der Ruhr bis Ruhr-km 41,40. Ausgenommen hiervon ist der Baldeneysee zwischen Ruhr-km 29,60 (300 m oberhalb Stauwehr Baldeney) und Ruhr-km 36,30 (ehemalige Eisenbahnbrücke Kupferdreh).

§ 2

Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Bei der gewerbsmäßigen Vermietung von Kleinfahrzeugen – nachstehend Boote genannt – zur stundenweisen Benutzung haben die Vermieter, wenn sie eine Besatzung für die Boote nicht stellen, die Vorschriften dieser Verordnung zu beachten. Das gleiche gilt für die Gehilfen der Vermieter, wenn diese die Vermieter selbständig vertreten. Die Insassen der vermieteten Boote haben die geltenden Verkehrsvorschriften zu beachten.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für das gewerbsmäßige Vermieten von Kanus, Kajaks, Surfbretter und Schlauchbooten soweit sie keinen dauerhaften Liegeplatz im Gewässer erfordern.

§ 3

Betriebszeiten

- (1) Das Vermieten von Booten ist nur in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober jeden Jahres gestattet.
- (2) Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ferner bei Nebel, Sturm, Eisgang und aufziehendem Gewitter so wie bei einem Wasserstand von mehr als 358 cm am amtlichen Pegel Hattingen dürfen Boote nicht vermietet werden.

§ 4

Zur Vermietung zugelassene Boote

Zur Vermietung sind nur Tretboote, Ruderboote, Segelboote und Elektroboote nach Satz 2 zugelassen, wenn ihre Verwendung ausschließlich der Fortbewegung dient. Boote mit Elektroantrieb dürfen nur dann vermietet werden, wenn sie mit einem Motor angetrieben werden, dessen Leistung 1 kW nicht übersteigt.

§ 5

Bau und Ausrüstung der Boote

- (1) Zur Vermietung bestimmte Boote müssen so gebaut sein, dass sie zur Benutzung durch jedermann tauglich sind. Die Boote müssen im vollgeschlagenen Zustand mindestens noch einen Restauftrieb von 70 Newton (entsprechend 7 kg) pro Person der höchst zulässigen Anzahl der Insassen haben. Der Boden ist rutsicher auszubilden.
- (2) Bei der Bestimmung der höchst zulässigen Anzahl der Insassen muss für jeden Fahrgast eine Sitzbreite von mindestens 40 cm vorhanden sein. Für die Sitzbank des Ruderers darf, unabhängig von ihrer Größe, nur eine einzige Person in Ansatz gebracht werden. Bei Tretbooten und ähnlichen Fahrzeugen richtet sich die zulässige Personenzahl nach den eingebauten Einzelsitzen. Die Bezirksregierung Düsseldorf setzt die zulässige Personenzahl fest. Kinder zählen wie erwachsene Fahrgäste.
- (3) Jedes Boot muss außen an den Längsseiten an den Stellen der tiefsten Einsenkung mit mindestens 3 cm starken und 30 cm langen, sich vom Untergrund abhebenden Längsstrichen versehen sein, deren Unterkante in der Ebene der Mindestfreibordhöhe (§ 5 Absatz 4 Satz 1) oder der von der Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzten höchst zulässigen Einsenkung (§ 5 Absatz 4 Satz 2) liegt. Kein Boot darf über die Einsenkungsmarke hinaus belastet werden, auch wenn die höchst zulässige Personenzahl noch nicht erreicht ist.
- (4) Das Gewicht eines Fahrgastes ist mit 75 kg anzunehmen. Bei der sich hieraus in

Verbindung mit Absatz 2 ergebenden Belastung muss noch eine Mindestfreibordhöhe von 20 cm verbleiben. Für Fahrzeuge, die aus mehr als einem Bootskörper bestehen, setzt die Bezirksregierung Düsseldorf die Mindestfreibordhöhe gesondert fest.

- (5) Die Boote müssen mit den von der Bezirksregierung Düsseldorf bestimmten Ausrüstungsgegenständen sowie mit fest eingebauten Sitzen versehen sein.
- (6) Der Vermieter hat die Boote und ihre Ausrüstung stets in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Boote, die den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 nicht mehr entsprechen oder deren Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar geworden sind, dürfen nicht vermietet werden.

§ 6

Kennzeichnung der Boote

- (1) Jedes Boot muss außenbords beiderseits am Bug deutlich lesbar den Namen des Vermieters und eine Nummer sowie auf der Innenseite die von der Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzte höchst zulässige Anzahl an Insassen tragen. Vorschriften über die amtliche Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen nach der RuhrSchVO entfallen für diese Boote.

§ 7

Untersuchung, Instandhaltung der Boote und Begrenzung der Bootsanzahl

- (1) Der Vermieter ist verpflichtet, jedes zu vermietende Boot alljährlich vor der Eröffnung seines Betriebes durch die Bezirksregierung Düsseldorf untersuchen zu lassen. Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf sind die Boote zur Untersuchung auf dem Lande vorzuführen. Es dürfen nur Boote vermietet werden, deren Tauglichkeit die Bezirksregierung Düsseldorf für das betreffende Jahr bescheinigt hat.
- (2) Nach jeder baulichen oder sonstigen Veränderung, die die Tragfähigkeit oder die Betriebssicherheit eines Bootes beeinflussen kann, ist es durch die

Bezirksregierung Düsseldorf erneut untersuchen zu lassen. Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf hat der Vermieter den Nachweis nach den Vorschriften des § 5 zu führen. Das Boot darf erst wieder vermietet werden, nachdem seine Tauglichkeit bescheinigt worden ist.

- (3) Die Zulassung einzelner Fahrzeuge, auch im Hinblick auf ihren Unterhaltungszustand, kann von der Vorlage eines vom Vermieter auf seine Kosten einzuholenden Gutachtens eines vereidigten Schiffssachverständigen abhängig gemacht werden.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kann die Bezirksregierung Düsseldorf die Zahl der zur Vermietung gelangenden Boote begrenzen oder die Vermietung untersagen.

§ 8

Abnahme der Betriebsstätte

Der Vermieter hat die Betriebsstätte, an der er die Boote zur Vermietung anbieten will, vor der ersten Inbetriebnahme der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen und diese alljährlich vor Eröffnung des Betriebes durch die Bezirksregierung Düsseldorf abnehmen zu lassen.

§ 9

Vermietung und Besetzung der Boote

- (1) Der Vermieter darf Boote nicht vermieten an
 1. Personen, die die Sachkunde oder die körperlichen Kräfte zur Bedienung der Boote offensichtlich nicht besitzen,
 2. Personen, von denen zu befürchten ist, dass sie durch ihr Verhalten die Schifffahrt behindern oder gefährden können,
 3. Personen, die unter Alkoholeinwirkung stehen,
 4.
 - a) Kinder unter 12 Jahren, wenn es sich um muskelbetriebene Fahrzeuge

- handelt,
- b) Personen unter 16 Jahren, wenn es sich um Fahrzeuge mit eigener Triebkraft handelt.
- (2) Nichtschwimmer müssen eine Rettungsweste (Schwimmweste) tragen.

§ 10

Besondere Pflichten der Vermieter und Gehilfen

- (1) Der Vermieter ist verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung und Anordnungen vorübergehender Art nach § 12 dieser Verordnung bereit zu halten. Die Vorschriften der §§ 9 und 11 sowie eine Tafel mit den von ihm geforderten Mietsätzen sind an der Betriebsstätte deutlich sichtbar und gegen Witterungseinflüsse geschützt anzubringen. Der Vermieter oder seine Gehilfen haben die Benutzer der Boote vor Fahrtritt auf den Aushang hinzuweisen.
- (2) Der Vermieter oder seine Gehilfen haben das Ein- und Aussteigen der Bootsbenutzer an der Betriebsstätte zu überwachen und dabei erforderlichenfalls Hilfe zu leisten.
- (3) An der Betriebsstätte ist ein stets fahrbereites Rettungsboot, das mindestens 1 Person mehr tragen kann als das größte zu vermietende Boot sowie ein Rettungsring oder Rettungsball mit einer Tragfähigkeit von mindestens 100 Newton, an dem eine schwimmfähige Leine von mindestens 20 m Länge befestigt ist, bereitzuhalten.
- (4) Das Rettungsboot muss sich farblich von den Mietbooten unterscheiden, hinter dem Namen des Vermieters die Aufschrift „Rettungsboot“ tragen und darf nicht vermietet werden.
- (5) Der Vermieter darf andere ihm gehörende Boote, die bei der Untersuchung für untauglich befunden wurden, sowie die nicht untersuchten Boote an der Betriebsstätte nicht auslegen.
- (6) Die Boote dürfen nur in sauberem und betriebssicherem Zustand vermietet werden.

§ 11

Verhalten auf dem Wasser

- (1) Die Mieter und Insassen der Boote haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit der Boote, ihrer Insassen und des Schiffsverkehrs jederzeit gewährleistet ist.
- (2) Es ist untersagt, in die Boote mehr Personen aufzunehmen als zugelassen sind oder sie über die zulässige Einsenkung hinaus zu belasten.
- (3) Das Zusteigen von Personen außerhalb der Betriebsstätte ist untersagt.
- (4) Das Schaukeln mit und das Stehen in den Booten ist untersagt.
- (5) Die ausgetonnte Fahrrinne ist frei zu halten. Schleusen und deren Zufahrten dürfen nicht befahren werden. An Wehranlagen oder Schleusen darf nur bis auf 50 m Entfernung herangefahren werden, sofern nicht durch Tafeln oder Sperren eine andere Regelung getroffen ist.
- (6) Es ist untersagt, an Brücken, Schiffsanlegestellen und Fähranlagen anzulegen sowie an Fahrrentonnen festzumachen.
- (7) Es ist untersagt, sich an Wasserfahrzeugen aller Art anzuhängen oder sich durch solche fortbewegen zu lassen.
- (8) Auf die Fischerei ist Rücksicht zu nehmen. In Laichschongebiete und Vogelschutzgebiete darf nicht eingefahren werden.
- (9) Bei aufziehendem Gewitter oder Sturm sind die Insassen der Boote verpflichtet, sofort zur Betriebsstätte des Vermieters zurückzufahren oder – soweit dies nicht mehr möglich ist – an einer geschützten Stelle am Ufer anzulegen.

§ 12

Anordnungen vorübergehender Art

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist ermächtigt, aus Gründen der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen.

§ 13

Namensänderungen, Eigentumswechsel

Jede Namensänderung und jeder Eigentumswechsel eines Fahrzeuges ist innerhalb von 30 Tagen nach Wirksamwerden vom Eigentümer oder seinem Beauftragen der Bezirksregierung Düsseldorf mitzuteilen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Vorschrift des § 3 über die Betriebszeiten zuwider handelt,
 2. entgegen § 4 nicht zugelassene Boote vermietet,
 3. einer Vorschrift des § 5 über Bau, Ausrüstung und Einsenkung der Boote zuwiderhandelt,
 4. einer Vorschrift des § 6 über die Kennzeichnung der Boote zuwider handelt,
 5. einer Vorschrift des § 7 Absatz 1 oder 2 über die Untersuchung und Instandhaltung der Boote zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 8 ohne Abnahme eine Betriebsstätte eröffnet,
 7. einer Vorschrift des § 9 über die Vermietung und Besetzung der Boote zuwiderhandelt,
 8. einer Vorschrift des § 10 über die besonderen Pflichten der Vermieter und Gehilfen zuwiderhandelt,
 9. einer Vorschrift des § 11 über das Verhalten auf dem Wasser zuwider handelt,
 10. nicht gemäß § 13 innerhalb von 30 Tagen eine Namensänderung bzw. einen Eigentumswechsel anzeigt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu vierzigtausend Euro geahndet werden; bei

vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 15

Kosten

Die Gebühren für die Untersuchung der Boote trägt der Unternehmer nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie verliert 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Vermieten von Kleinfahrzeugen auf der Ruhr (Mietboot-VO Ruhr) vom 01. Dezember 2009 (Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 450) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juli 2024

Bezirksregierung Düsseldorf
als Landesordnungsbehörde

Im Auftrag
(Becker)